# Vereinssatzung Steinleicht e.V./Kamjenjak z.t.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Selbstlosigkeit
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6 Beiträge und Einnahmen
§ 7 Organe des Vereins
§ 8 Der Vorstand
§ 9 Amtsdauer des Vorstands
§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands
§ 11 Die Mitgliederversammlung
§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung
§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 15 Satzungsänderung
§ 16 Beurkundung von Beschlüssen
§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Steinleicht e.V./Kamjenjak z.t.**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den
3. Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 01920 Nebelschütz.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
7. des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

**1. Definition des Vereinszweckes**

1.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, nach § 52 Abs. 2 (5) AO, sowie

1.2. die Errichtung und aktive Betreibung eines Natur- und Umweltbildungszentrums nach § 52 Abs.2 (7) zur Förderung der Natur- und Umwelterziehung sowie der Volksbildung,

1.3. im Besonderen steht der Natur- und Umweltschutz § 52 Abs. 2 (8) im Sinne der Natur- und Landschaftspflege nach den Bundesnaturschutzgesetz und der Naturschutzgesetze der Länder im Mittelpunkt des Handelns.

**2. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:**

2.1. Förderung der Kunst- und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch

a) Vermittlung von Angeboten mit künstlerischen Inhalten, Organisation und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Workshops, Kunstaktionen, Vorträge, Lesungen, Unterstützung von Künstlern durch Bereitstellung von Gast-Ateliers),
b) Erstellen, Durchführung, Trägerschaft, Organisation und Unterstützung von Bildungskonzepten zur Findung und Ausbildung von künstlerischen Talenten aus der Region
c) Durchführung und Unterstützung von künstlerisch-kulturellen Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen und dienen
d) Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation, Pflege von Skulpturen im öffentlichen Raum, Errichtung und Pflege einer oder mehrerer open-air Kunstsammlungen im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden
e) Unterstützung der Arbeit von im lokalen wie überregionalen und internationalen Raum lebenden und wirkenden künstlerisch Schaffenden,
f) Förderung und Ausbildung von Personen, die sich in künstlerischen und kulturellen Disziplinen und Projekten bilden und weiterbilden wollen,
g) die Förderung der Nachhaltigkeit, Zukunftsfähigkeit und Enkeltauglichkeit unter Wahrung von Natur- und Umweltschutz und die Verwirklichung dieser Ziele in der Region
h) Es ist insbesondere Aufgabe des Vereins, Kunst und Kultur in der Region – Oberlausitz – durch, dem Gemeinwohl dienende Maßnahmen zu verwirklichen und dieses von Toleranz geprägte Leitbild stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung zu tragen
i) Speziell auf unsere Arbeits- und Lebensumstände ausgerichtet ist die Förderung der Verbindung von Kunst, Natur und "Permakultur“ (z.B. permakulturelle Landart)

### 2.2. Errichtung und Betreibung eines Natur- und Umweltzentrums zur Förderung der Natur- und Umwelterziehung sowie der Volksbildung

a) Errichtung und Betreibung eines Natur- und Umweltbildungsstützpunktes,
b) Erstellen, Durchführung, Trägerschaft, Organisation und Unterstützung von Bildungskonzeptionen zur Popularisierung der Natur- und Umweltbildung in der Region
c) Volksbildungsschwerpunkt ist das Aufzeigen von Wegen zu einer nachhaltigen Lebensweise, zu einem bewussten Leben im Einklang mit der Natur auf Basis der Grundsätze der Permakultur (Mollison und Holmgren),
d) Förderung und Ausbildung von Personen, die sich in permakulturellen Disziplinen und Projekten bilden und weiterbilden wollen,
e) die Stärkung der regionalen Gemeinschaft - sich kennen und schätzen lernen und
f) Verantwortung zu übernehmen - für sich als Person und die Gemeinschaft, die Region und die gesamte Biosphäre.

### 2.3. Förderung von Natur- und Umweltschutzprojekten (z.B. Erhalt, Anlage und Pflege von Biotopen) im Sinne der Natur- und Landschaftspflege nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Naturschutzgesetze der Länder

a) Es ist insbesondere Aufgabe des Vereins, Natur- und Umweltschutzziele in der Region Oberlausitz durch, dem Gemeinwohl dienende Maßnahmen zu verwirklichen und dieses von Toleranz geprägte Leitbild stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung zu tragen
b) Organisation und Förderung örtlicher Initiativen der Bürger, Verantwortung für vorhandene oder zu errichtender Biotope zu übernehmen
c) Know How – Transfer an gemeinwohlorientierte Bürgerinitiativen des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen der Natur- und Umweltschutzgesetze

**§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder und Nichtmitglieder ernannt, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod des Mitglieds,
   b) durch freiwilligen Austritt,
   c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
   d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich

mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, den Vereinsfrieden stört, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds kann durch die Mitgliederversammlung zurückgenommen werden, wenn das Ehrenmitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

## § 6 Beiträge und Einnahmen

1. Über die Art und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist jährlich am 01.01. fällig, für den Monat des Beitritts voll und im Übrigen für das verbleibende Kalenderjahr anteilig. Es gelten die Bestimmungen der Beitragsordnung.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein dienen, wie die Mitgliedsbeiträge, nur satzungsgemäßen Zwecken.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
    a) der Vorstand
    b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern.
    a) dem Vorsitzenden und
    b) dem 2. Vorsitzenden
    c) dem Schatzmeister
    d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei finanziellen Entscheidungen hat jedes Vorstandsmitglied uneingeschränkte Vollmacht. Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Zur Erreichung der Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

## § 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, gleichgültig aus welchem Grunde, so ist durch den Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.

## § 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
c) Geschäftsführung des Vereins, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.
e) der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Regelwerk für dessen Arbeit während seiner Amtszeit festlegt.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitglieder herbeiführen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung sollte angekündigt werden.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Soweit einem Mitglied des Vereins zugleich auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, steht diesem Mitglied lediglich ein einziges Stimmrecht bei Entscheidungen zu.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Beschränkungen der Bevollmächtigung durch den Bevollmächtigenden sind zulässig und verpflichtend.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig;

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
d) Wahl von drei Kassenprüfern, der nicht Vorstandsmitglied oder Angestellter des Vereins ist; diese werden zweijährlich neu gewählt und sind für die rechnerische Richtigkeit der Buchhaltung verantwortlich.
e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
g) Entscheidung über den Widerspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes. Dieser Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

## § 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Eine Satzungsänderung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, und 13 entsprechend.
Die Hauptversammlung kann auch in Form von Rundschreiben entscheiden. Bei Beschlussfassung auf dem Postweg, gilt die einfache Mehrheit der bis zum Stichtag eingegangenen Stimmen.

## § 15 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung

zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 16 Beurkundung von Beschlüssen

Die in der Mitgliederversammlung erfassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen. Protokolle dieser Mitgliederversammlung können durch jedes Mitglied eingesehen werden, eine Aushändigung der Protokolle ist nicht zwingend vorgesehen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nebelschütz. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
Ist der Verein aufgrund von Fördermaßnahmen zur Einhaltung von Zweckbindungsfristen verpflichtet, so kann eine Auflösung frühestens nach Ende der Zweckbindungsfristen erfolgen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine Satzungsänderung unwirksam gemacht werden.

## § 18 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

## § 19 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung am 25.05.2022 in Kraft